

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00391/2022 des Stadtvertreters Herr Stephan Martini
Betreff: Stromsperrungen und Gassperrungen verhindern

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Schweriner Hundesatzung bzw. deren § 6 (Steuer Stadtvertretung bittet den Oberbürgermeister

1. gegenüber der Stadtwerke Schwerin GmbH darauf hinzuwirken, dass Strom- und Gassperrungen von in Zahlungsverzug geratenen Privathaushalten unterbunden und verhindert werden.
2. Weiterhin wird der Oberbürgermeister gebeten, sich im Gespräch mit dem Jobcenter für unkomplizierte Darlehensverträge für SGB Leistungsbezieher einzusetzen, sofern die Nebenkosten nicht mehr für die Kunden bezahlbar sind.
3. Wird der Oberbürgermeister aufgefordert, im eigenen Hause bei Grundsicherung und anderen städtischen Sozialleistungen, bei Bürgerinnen und Bürgern, die eine zu hohe Nebenkostenrechnung erhalten, ebenfalls unkomplizierte Darlehensverträge anzubieten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

zu 1.)

Zunächst wird auf die Stellungnahme zum Antrag 00007/2021 verwiesen.

Darüber hinaus sind mittlerweile die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz bzw. Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im November 2021 (Gas-GVV/ Strom-GVV) zugunsten der Endverbraucher angepasst worden. Durch rigidere Voraussetzungen für ein Sperrverfahren hat sich die Zahl der betroffenen Haushalte bereits deutlich reduziert. Weiterhin ist die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) verpflichtet, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung anzubieten, wozu auch das Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung gehört. Diese muss in einem „zumutbaren“ Zeitraum ausgeglichen werden können. Demgemäß wird immer nach Augenmaß und unter Berücksichtigung aller Faktoren entschieden, ob eine Sperre durchführbar ist oder nicht. Die Mitarbeiterschaft der SWS ist dahingehend sensibilisiert, Sperrvorgänge zu prüfen und mit Fingerspitzengefühl zu entscheiden.

Ein Zahlungsausfall durch Sperrverzicht würde ferner an anderer Stelle kompensiert werden müssen, was bei kommenden Preiskalkulationen alle Kunden belasten würde. Hier würden auch Argumentationsprobleme hinsichtlich der vertragstreuen Kunden entstehen, denen es schwer zu vermitteln wäre, ihre laufenden Kosten zu bezahlen, während andere dies nicht tun müssten. Für die Wahrnehmung sozialer Fürsorgemaßnahmen ist grundlegend die gesetzliche Sozialverwaltung zuständig. Die aktuellen sozialpolitischen Debatten („Energiepreispbremse“) lassen den Schluss zu, dass insbesondere die finanziellen Belastungen der Privathaushalte aufgrund der derzeitigen Marktverwerfungen erkannt wurden und die Folgen durch entsprechende Transfermaßnahmen abgemildert werden sollen.

Vorab für Nr. 2 und 3.

Es wird auf die seit November 2021 geltenden Neuregelungen für Strom- und Gaslieferverträge hingewiesen (EnWG-Novelle 2021 und Strom/GasGVV-Novelle 2021, 2. Auflage) für Strom- und Gaslieferverträge hingewiesen. Hier sind zur Vermeidung von Liefersperrern vorrangig sog. Abwendungsvereinbarungen zwischen Energieversorger und Kunden als Option eingeräumt. Dies ist als vorrangig vor möglichen Sozialleistungsansprüchen zu prüfen.

zu 2.)

Die Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) unterliegt nur für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Umsetzungsverantwortung der Landeshauptstadt Schwerin als Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter nach Maßgabe des Gesetzes.

Hinsichtlich der Kosten für Haushaltsstrom, der mit den Regelsätzen abgegolten ist, liegt die Umsetzungsverantwortung bei der die Agentur für Arbeit.

Eine Kostenübernahme für Strom-/ Heizkostennachzahlungen kann immer nach Prüfung des konkreten Einzelfalls erfolgen. Die außergewöhnliche Kostensteigerung ist dabei zu berücksichtigen, gleichermaßen ist auf angemessene Verbrauchsmengen zu orientieren. Es kommt eine Leistungsgewährung als Zuschuss oder als Darlehen in Betracht.

zu 3.)

Die Bereiche der „Sozialleistungsgewährung“ wie Leistungen nach den Kapiteln 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder auch Wohngeld sind Aufgaben, die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Die Leistungen nach Kap. 4 SGB XII (Grundsicherung im Alter und wg. Erwerbsminderung) ist dem Aufgabenportfolio der Bundesauftragsverwaltung zuzuordnen.

Die Prüfung einer Kostenübernahme erfolgt stets unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls. Die außergewöhnliche Kostensteigerung ist dabei zu berücksichtigen, gleichermaßen ist auf angemessene Verbrauchsmengen zu orientieren. Es kommt eine Leistungsgewährung als Zuschuss oder als Darlehen in Betracht.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Dr. Rico Badenschier